

"Der materielle Schaden ward Vergütet, daß ließ sich schätzen. Jedoch der Schrecken unsern Schreck, Den kann uns niemand ersetzen!"¹ Verharren die Menschen nach Unglücken in einem Schockzustand, der sie meistens lähmt, ist für Versicherungen der Zeitpunkt gekommen ist, aktiv zu werden, um ihre Rationalität zu entfalten. Katastrophenbeobachter Heinrich Heine (1797-1856) erkannte kurz nach dem Hamburger Stadtbrand von 1842 diesen eigentümlichen Zusammenhang. Aus Katastrophen sind immer wieder erfolgreiche Versicherungsgründungen hervorgegangen. Die "schreckliche Feuersbrunst"² in der Hansestadt, die eine Trümmerfläche von 310 Hektar hinterließ und zahlreiche in- und ausländische Versicherer zur Zahlung von 75 Millionen Mark nötigte, ebnete den Weg zur Einführung der professionellen Rückversicherung in Deutschland. Schon im 17. Jahrhundert resultierten aus verheerenden Stadtbränden Versicherungsgründungen. Das Kaffeehaus Lloyd's bot seit 1688 eine Feuerversicherung auf kaufmännischer Grundlage mit festen Prämiensätzen an und wurde zu einem Erinnerungsort an die Brandkatastrophe vom 2.9.1666, die 85% der Stadt zerstörte. Es blieb typisch für Deutschland, daß selbst im so handelsbewußten Hamburg nach dem zerstörerischen Feuer von 1676 eine von der Obrigkeit ins Leben gerufene öffentlich-rechtliche Feuerkasse entstehen sollte, die als Zweig der kommunalen Verwaltung von zwei Ratsherren verwaltet wurde.³ Schwere Sturmschäden im Rheinland gaben den Anstoß, daß die Kölnische Unfallversicherung 1898 mit der Sturmversicherung einen neuen Zweig ins Leben rief.

Gerade Katastrophen und Unglücke prägen das kulturelle Gedächtnis der Menschen, während der reibungslos funktionierende Alltag im Bewußtsein nur wenig Spuren hinterläßt. Allein schon die Existenz von Versicherungsunternehmen macht die Gefahrendimensionen menschlichen Zusammenlebens bewußt. Versicherungsgesellschaften sind Speicherstätten von Schäden unterschiedlichster Art, ob sie nun Menschen oder Sachen betreffen. Sie erinnern die immer vielfältiger und weiträumiger agierende Marktwirtschaft daran, daß jede wirtschaftliche Transaktion von Zufällen negativ beeinflußt werden kann. Denn gerieten Katastrophen, Unglücke und Unwägbarkeiten in Vergessenheit, hätte man sich gar nicht gegen diese Gefahren vorher versichern können. Zahlreiche Erinnerungen an einzelne Schadensfälle, wie an Erdbeben, Bergstürze, Lawinen, Hagelschlag, Überschwemmungen oder Stürme, an Stadt- und Industriebrände, Explosionen, Schiffsuntergänge,

¹ Heinrich Heine, Deutschland. Ein Wintermärchen, Kaput XXI, aus: Historisch-kritische Gesamtausgabe der Werke, hg. von Manfred Windfuhr, Bd.4, Hamburg 1985, S.138.

² J.A. Michaelis, Hamburg's Brand-Unglück des Ausland's unsterblicher Ruhm. Eine ausführliche Beschreibung der schrecklichen Feuersbrunst, welche Hamburg vom 5ten bis 8ten Mai 1842 so schwer heimgesucht, nebst deren Folgen, Hamburg 1842.

³ Sie existiert heute noch unter diesem Namen und ist damit die älteste, noch bestehende Versicherungsanstalt der Welt.

Eisenbahnunglücke oder Flugzeugabstürze vereinigen sich in Versicherungseinrichtungen zu einem umfassenden kulturellen Schadensgedächtnis. Eine besondere Bewährungsprobe für die damals schon weltweit agierende Versicherungswirtschaft stellte das Erdbeben von San Francisco am 18.4.1906 dar. 114 Gesellschaften aus sieben Nationen mußten Schäden im Wert von 175 Millionen US-Dollar vergüten.⁴ Wäre der Erste Weltkrieg nicht dazwischen gekommen, hätte die Versicherungswirtschaft den 18. Tag im April zum allgemeinen Versicherungsgedenktag ausgerufen. Gäbe es in der Volkswirtschaft Erinnerungsorte, Versicherungen nähmen bestimmt eine prominente Stellung ein.

Dann ist das geschäftliche Selbstverständnis jedes Versicherungskaufmanns von Rück- und Ausblicken geprägt. Bei Unternehmen aus Handel, Banken und Industrie wird die historische Wahrnehmung vornehmlich in apologiehaften Ritualen greifbar, wenn beispielsweise Jubiläen gefeiert werden. Ganz anders der Versicherer: er kann ein Risiko nur deshalb übernehmen, weil er aus vorliegenden statistischen Unterlagen auf die künftige Entwicklung schließt. Er projiziert seinen von vergangenen Erfahrungen geprägten Horizont auf die Zukunft. Jede versicherungstechnische Kalkulation ist ohne Vergangenheits- und Zukunftsdeutung undenkbar. Schlüsselbegriffe aus dem Versicherungsglossar wie Gefahr, Schaden, Zufall, Risiko, Antizipation, Wahrscheinlichkeit, Verantwortung, Folgen, Sicherheit, Kalkulation, Vorausschau, Wagnis, Möglichkeit, Chance oder Vorsicht zeigen, daß in der Versicherungswirtschaft Vergangenheit und Zukunft eine spannungsvolle Einheit bilden. Am Versicherungswesen können sich so im besonderen Maße Gedenkpartikel an persönliche Schicksalsschläge oder umfassende Katastrophen kristallisieren. Dabei ist stets eine bestimmte Erinnerungsform vorherrschend: sie ist nicht individuell, sentimental und selbstgenügsam, sondern Fallbeispiel statistischer Rückschau. Mit den Methoden der Statistik und Wahrscheinlichkeit verwandelt sich das Zufällige und Unverwechselbare der Erinnerung in eine Masse gleichartiger Objekte, mit denen man kalkulieren kann.

Es ist nur deshalb möglich, ein bestimmtes Risiko zu versichern, weil der Versicherer weiß, wie oft und in welchem Ausmaß das zu versichernde Ereignis wahrscheinlich eintritt. Geübte Versicherungskaufleute sammeln in ihrer Geschäftspraxis einen reichen Erfahrungsschatz über mögliche Schadensursachen; sie müssen daher ein konstruktives Verhältnis zur Vergangenheit haben. Dieses Schadensgedächtnis versetzt die

⁴ Peter Koch, Große Katastrophen der Versicherungsgeschichte, in: Versicherungswirtschaft (1966), S.406-412, 463-469; jetzt auch in: Heinz Leo Müller-Lutz / Karl-Heinz Rehnert (Hg.), Beiträge zur Geschichte des deutschen Versicherungswesens. Aus Anlaß des 60. Geburtstags von Peter Koch, Karlsruhe 1995, S.26-56.

Versicherungsgesellschaft in die Lage, dem nach Versicherungsschutz Suchenden zur Verhütung des Schadensfalls Bedingungen zu stellen.

Versicherungen gibt es, weil es keine perfekte Sicherheit gibt, weil immer wieder durch menschliches und technisches Versagen Unfälle entstehen. Mit dem Abschluß einer Versicherung verbindet sich ein rechtlicher Individualanspruch auf finanzielle Unterstützung. Es ist modern, geschützt zu werden, ohne mehr jemanden um Hilfe bitten zu müssen. Das tragende Motiv der Versicherung war ursprünglich weniger das Interesse an Profit oder das Gefühl von Mitleid. Vielmehr ging es den Versicherungseinrichtungen darum, auf Grund von Erfahrung und Vernunft gegenseitige Hilfe zu organisieren. Der Versicherungsbegriff beschränkte sich ursprünglich auf den Schutz von Dingen: Auf Gegenseitigkeit beruhende Zusammenschlüsse versicherten Häuser gegen Feuer, kaufmännische Unternehmer assekurierten Transportgüter gegen Haverie. Erst im Einflußfeld von Renaissance und Aufklärung, als die Bedeutung des Individuums immer mehr zunahm, stieg auch das Menschenleben für die Versicherungswirtschaft zu einem interessanten Spekulationsobjekt auf. Die heutige Versicherung hat immer mit Geld zu tun. Ihr Gegenstand ist nicht die versicherte Person oder Sache selbst, sondern das in Geld schätzbare Interesse, das der Versicherungsnehmer an der Dauer seines Lebens, Erhaltung seiner Gesundheit oder an der versicherten Sache hat.

Der ausgeprägte Versicherungseifer der Deutschen hat Tradition. Dabei sind Versicherungen keineswegs in Deutschland entstanden. Vielmehr sog der handelsorientierte Transitraum im deutschsprachigen Mitteleuropa Einflüsse aus Nordeuropa und England sowie aus Oberitalien auf. Im nördlichen Europa waren die auf Gegenseitigkeit beruhenden Lebensversicherungen und Feuerkassen verbreitet, im südlichen Europa die kaufmännisch orientierten Seeversicherungsunternehmen. Ohne das skandinavische Vorbild wäre die Gründung von Brandgilden in Schleswig oder Holstein seit Mitte des 15. Jahrhunderts oder die Feuerkontrakte aus Hamburg seit 1591 undenkbar gewesen. Sie gewährten Versicherungsschutz in der Form eines lokal begrenzten Gegenseitigkeitsvereins mit Beitrittszwang. Zudem hatte das Versicherungswesen insbesondere in Norddeutschland englische Wurzeln. Die erste Gesamtdarstellung über Versicherungen war eine Übersetzung von John Weskett's zweibändigen "Digest of the Theory, Law and Practise of Insurance".⁵ Im mediterranen Raum ist aus dem Seeverkehr das spekulative, um des Gewinns willen von Kaufleuten betriebene Versicherungsgeschäft entstanden. Von Italien gelangte der

⁵ Johann Weskett, Kaufmanns und Assecurateurs in London, Theorie und Praxis der Assecuranzen, aus dem Englischen übersetzt und mit Anmerkungen und Zusätzen vermehrt von Johann Andreas Engelbrecht, 2 Bände, Lübeck 1782 / 1787.

Seeversicherungsgedanke in die Niederlande und nach England. Die ersten Seeversicherungspolicen in Hamburg waren auf Holländisch verfaßt, bis dann die Hamburger Assekuranz- und Haverieordnung von 1731 die Verwendung der deutschen Sprache für die Policen vorschrieb und ausdrücklich verbot, "[...] sich den Coutumen der Bourse von Antwerpen zu submittieren."⁶ Insbesondere in den Hansestädten, aber auch an den Haupthandelsrouten - wie entlang des Rheins - konnte sich das Versicherungswesen vielfältig entfalten. In den einzelnen deutschen Regionen dominierten abweichende Versicherungsbegriffe. Galt in den Hansestädten die Versicherungswirtschaft als kaufmännisches Geschäft, waren im Binnenland Versicherungsgründungen stärker von den Obrigkeiten beeinflußt, die sich von polizeilichen Vorstellungen leiten ließen und in jedem Versicherungsnehmer immer auch einen potentiellen Brandstifter vermuteten. In Deutschland entwickelten sich so ganz unterschiedliche Typen von Versicherungsmenschen: der Hamburger Assecurateur, der rheinische Kaufmann, der schwäbische Unternehmer oder der preußische Beamte einer öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt.

In der englischen Versicherungspraxis hat sich viel stärker das Bewußtsein erhalten, daß sowohl Versicherungen als auch Wetten Geschäfte mit dem Zufall machen. Schon die `underwriter´ oder Risikoträger im Kaffeehaus von Edward Lloyds (1688-1726), aus dem 1780 die bekannte "Society of Lloyds" hervorgehen sollte, waren bereit, Policen gegen alle möglichen Risiken auszustellen, selbst wenn es sich um den vorzeitigen Tod infolge übermäßigen Ginkonsums handelte. Während des Ersten Weltkriegs konnten sich englische Schmuggler sogar gegen die Gefahr des Kriegsendes versichern. Dominierte in England Spieltrieb und kaufmännisches Gewinnstreben, herrschten in Deutschland lange Zeit andere Sitten vor. Versicherungsanstalten waren hier Bestandteil der landesväterlichen Fürsorge, die Gefahren abzuwehren, das Glück zu erhalten und Sicherheit und Zufriedenheit zu vermitteln versuchte, bis sich dann im 19. Jahrhundert das deutsche Versicherungsgewerbe zunehmend in der privatrechtlichen Sphäre der Bürgergesellschaft entfalten konnte. Schon im preußischen Allgemeinen Landrecht von 1794 enthielt das Versicherungsrecht sehr weit gehende liberale Bestimmungen. Die Unabhängigkeit der Versicherer fand im weiteren Verlauf des 19. Jahrhunderts ihre Grenze in staatlichen Aufsichtsbehörden und vom Staat garantierten Zwangsversicherungsverhältnissen.

Im absolutistisch-aufgeklärten Fürstenstaat war der Staatszweck am Wohl der Untertanen orientiert. Die Obrigkeit hatte mit Hilfe der `Policy´ dafür zu sorgen, alle Gefährdungen des

⁶ Zit. nach Peter Koch, Bilder zur Versicherungsgeschichte. Herausgegeben von der Aachener Rückversicherungs-Gesellschaft anläßlich ihres 125jährigen Bestehens. Mit einem Vorwort von Reimer Schmidt, S.19.

Lebens und Eigentums von den Untertanen fernzuhalten. Gottfried Wilhelm Leibniz (1646-1716) propagierte in seiner gegen Ende des 17. Jahrhunderts fertiggestellten Denkschrift über "[...] die Errichtung von Versicherungsanstalten gegen alle Zufälle des Lebens oder wenigstens gegen Wasser- und Feuerschäden" die staatliche Förderung des Versicherungswesens.⁷ Die im Staat zusammengefaßte große Gesellschaft sei wie eine vieltausendköpfige Familie, die Schicksal und Leid miteinander teile und trage. Statt Almosen der Wohltätigkeit oder eines Darlehens, das rückerstattet werden mußte, war der vertraglich fixierte rechtliche Anspruch auf eine echte Versicherungsleistung vorgesehen. Der Philanthrop aus Hannover glaubte an das Gute im Menschen, wenn er sich auch der Grenze zwischen einem unverschuldeten und einem durch Fahrlässigkeit oder Bosheit verschuldeten Schaden bewußt war: "Gewiß geraten viele Menschen durch ihre eigene Schuld in Armut und Unglück, aber weil oft Bosheit oder Nachlässigkeit selbst aus Unglück herkommen, muß auch das Remedium an beiden Orten angewendet und sowohl die Unglücklichen mit Trost und Hilfe erquickt als auch die Mutwilligen und Faulenzer durch gute Gesetze und deren Handhabung bedacht werden."⁸

Aber noch scheiterte so mancher Versuch, eine einheitliche Brandkasse zu errichten, nicht zuletzt an landesherrlichen Bedenken. Lange Zeit stand der Glaube an die göttliche Vorsehung der Einrichtung von Feuerversicherungsbehörden im Wege. Allzu sehr hatte sich der Volksglaube daran gewöhnt, zwischen existenzbedrohenden Ereignissen und göttlichem Zorn einen kausalen Zusammenhang zu sehen. Die Strafgewalt Gottes schien eingeengt, wenn sich die Menschen mit der erzwungenen Teilnahme an Feuerversicherungen sowie der Einrichtung von Blitzableitern gegen Brandgefahren weitgehend immunisierten. Viele wollten daher weiterhin den Schutz ihres Eigentums lieber der Vorsehung überlassen. So lehnte Graf Anthon Günther von Oldenburg im Jahr 1609 die Errichtung einer Feuerversicherung ab, da Gottes Segen über alle Jahrhunderte hinweg das Haus Oldenburg vor größeren Brandschäden verschont habe. Aus anderen Gründen brachen beträchtliche Widerstände aus, als der Große Kurfürst von Brandenburg im Jahr 1685 gegenüber den Bürgermeistern und Ratscherrn von Berlin, Cölln und Friedrichswerder die Einrichtung einer Feuerversicherungsanstalt anregte. Obwohl das Reskript ausdrücklich betonte, daß diese Feuerversicherungsordnung keine neue

⁷ Assecuranzen, aus: Die Werke von Leibniz gemäß seinem handschriftlichen Nachlasse in der Königlichen Bibliothek zu Hannover, hg. von Onno Klopp, Erste Reihe: Historisch-politische und staatswissenschaftliche Schriften, Bd.6, Hannover 1872, S.231-243, zit. nach Hans Schmitt-Lermann, Der Versicherungsgedanke im deutschen Geistesleben des Barock und der Aufklärung, München 1954, S. 47.

⁸ Ebd., S.49. Ebenso verband Daniel Defoe in seinem nach der Glorious Revolution und der Etablierung der Parlamentsherrschaft erschienenen "Essay on Projects" (1697) mit dem Versicherungsgedanken allgemeinen gesellschaftlichen Optimismus.

Steuer bedeute, reagierte die mißtrauische Bürgerschaft ablehnend. Berlin - so die Stadtvertreter - sei nicht mit dem wohlhabenden Hamburg zu vergleichen. Hier lebten vornehmlich nur Handwerker und Krämer. Zudem seien versicherte Gebäude der absichtlichen Verwahrlosung ausgesetzt, "[...] daß mancher ruchloser Mensch nuhr immer sicherer werden und, ob sein altes hauss abbrenne, sich zum nachtheil der gantzen Stadt, wenig, in der hoffnung dafür ein neues wieder zu bekommen, bekümmern möchte,[...]."⁹ Erst 33 Jahre später gelang es der Hohenzollerndynastie, in Berlin eine Feuerkasse zu errichten. Weitere Feuerversicherungsanstalten entstanden im norddeutschen Raum in rascher Folge, wie in Stettin (1722), in Königsberg (1723) oder in Hannover (1750). Die in Ansbach im Jahr 1754 gegründete Feuerversicherungsanstalt war die erste in Süddeutschland, 1758 folgte Baden. Brandsozietäten verstärkten den Verstaatlichungsprozeß und trugen zur ökonomischen Konsolidierung der Landschaft bei, indem sie die Kreditfähigkeit der Hausbesitzer bekräftigten. Gleichzeitig konnte mit Hilfe dieser Anstalten das Steuerwesen ausgebaut und die Landesstatistik auf eine solide Grundlage gestellt werden. Diese Sozietäten galten als 'gute Anstalten', stellten aber noch keine Versicherung im modernen Sinne dar. Diese staatliche Zwangsversicherung ohne Risikodifferenzierung hatte den Charakter einer für fürsorgliche Zwecke gebundenen Gebäudesteuer. Aus Solidarität mit den unteren Volksschichten, die in besonders risikoreichen Unterkünften wohnten, führten die Obrigkeiten keine Gefahrenklassen ein.

Auch in der Lebensversicherungsbranche waren in England schon die Voraussetzungen geschaffen worden, erste Versicherungsgesellschaften auf kaufmännischer Grundlage einzurichten, während in Deutschland noch lange Zeit Sterbe-, Witwen- und Waisenkassen dominierten. Der englische Astronom Edmund Halley (1656-1742) benutzte im Jahre 1691 Material des Breslauer Pfarrers und Wissenschaftlers Caspar Neumann (1648-1715), der aus seiner Gemeinde alle Sterbe- und Geburtsurkunden zusammengetragen hatte, um die weit verbreitete Ansicht zu widerlegen, daß die Konstellation der Sterne das Leben und Sterben der Menschen bestimmen könnte. Neumann schickte die Ergebnisse seiner Untersuchungen an Leibniz, der sie an die Royal Society nach London weiterleitete. Halley berechnete auf Grundlage dieser Daten in seinen Tabellen die Wahrscheinlichkeit unterschiedlicher Altersgruppen, das nächste Jahr zu erleben. Mit Hilfe neuer mathematischer Methoden verwandelte sich die bisher sakrosankte Lebensdauer in ein Kalkulationsobjekt. Nur unter diesen Voraussetzungen sah sich die 1705 gegründete Amicable oder die seit 1762 bestehende Equitable in die Lage versetzt, die Höhe der Prämien vom Alter abhängig zu machen.

⁹ Nach Schmitt-Lermann, Versicherungsgedanke (wie Anm.7), S.172.

Das in Frankreich und weiten Teilen Deutschlands noch vorherrschende merkantil-absolutistische System ließ hingegen nur wenig Raum für frei wirtschaftende Lebensversicherungsgesellschaften. In Frankreich verbot sogar eine königliche Verordnung von 1681 die Versicherung gegen menschliches Leben, weil entsprechend des Grundsatzes des römischen Rechts "liberum corpus aestimationem non recipit" weiterhin ein freier Mensch von einem Sklaven unterschieden werden müsse.¹⁰ Skepsis überwog auch beim sonst so versicherungsfreundlich eingestellten Fachmann der Kameralistik Johann Heinrich von Justi (1705-1771), der sich von der Versicherbarkeit des Lebens nur wenig überzeugen konnte: "Es werden zwei Haupteigenschaften zu den Assecuranzen erfordert. Die Sache muß ihren bestimmten Wert haben und der Gefahr ausgesetzt sein. Beydes kann man aber von dem Leben nicht behaupten."¹¹ Wollte man in Deutschland damals eine moderne Lebensversicherungspolice erwerben, mußte man sich an die wenigen ausländischen Filialen der englischen Gesellschaften wenden. Breiten Kreisen der bürgerlichen Öffentlichkeit in Deutschland wurde die Abhängigkeit vom englischen Versicherungsmarkt bewußt, als im Jahr 1825 Herzog Friedrich V. von Sachsen-Coburg-Gotha gestorben war und das englische Versicherungsunternehmen die Auszahlung der Lebensversicherungssumme verweigerte. Getragen vom vaterländischen Elan der Befreiungskriege brach Ernst Wilhelm Arnoldi (1787-1841) mit der 1827 gegründeten Gothaer Lebensversicherungsbank, einem "gemeinnützigen National-Institut"¹², dem 1842 schon 10000 Mitglieder angehörten, endgültig das englische Lebensversicherungsmonopol in Deutschland.

Spezifische Merkmale der bürgerlichen Mentalität kamen den Bedürfnissen der Versicherungswirtschaft entgegen. Für den vorsichtigen, aufgeklärten Bürger stellten persönliche Schicksalsschläge nur noch Zufälle in einem ansonsten geregelten Leben dar, in dem er voraussah und die Folgen seiner Handlungen abschätzte. Da die Bürger aber nicht alle Unwägbarkeiten vorhersehen konnten, schlossen sie immer öfter Versicherungen ab. In den von Carl Gottlieb Svarez (1746-1798) zusammengestellten Bestimmungen des preußischen Allgemeinen Landrechts ist der Versicherungsvertrag Teil des Privatrechts. Das Gesetz erwähnte ihn ebenso wie das Lotteriespiel oder die Wette unter der Rubrik "Von den

¹⁰ Siehe E. Couteau, *Traité des Assurances sur la vie*, Paris 1883, S.48, nach Albert Rosin, *Lebensversicherung und ihre geistesgeschichtlichen Grundlagen. Eine kultursoziologische Studie*, Leipzig 1932 (=Kölner Anglistische Studien, 16), S.64f. Auch der von Napoleon mit der Redaktion des Code Civil betraute Jurist Jean Portalis vertrat diese Auffassung.

¹¹ Johann Heinrich Gottlob von Justi, *Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten oder ausführliche Vorstellung der gesamten Polizeiwissenschaft*, Bd. I, Königsberg 1760/61, S.768f.

¹² Handschreiben von Arnoldi an den Herzog, 17.7.1827, nach A. Emminghaus, *Geschichte der Lebensversicherungsbank für Deutschland zu Gotha. Zur Feier der fünfzigsten Wiederkehr des Tages der Begründung der Bank*, Weimar 1877, S. 193.

gewagten Geschäften und ungewissen Erwartungen".¹³ Dann stellte die Versicherungsmaterie in nicht weniger als 425 Paragraphen einen wichtigen Bestandteil des Handelsrechts dar. Ausgangspunkt waren definitorische Überlegungen, wonach "[...] der Versicherer gegen Erhaltung einer gewissen Abgabe, der Prämie, die Vergütung des aus einer bestimmten Gefahr die versicherte Sache treffenden Schadens" übernimmt (§ 1934). Der liberale Tenor fiel auf: Der Versicherer war nur durch die allgemeinen Gesetze beschränkt und nicht verpflichtet, einer Aufsichtsbehörde Rechenschaft abzulegen. Fast jeder konnte Versicherungen übernehmen, "[...] über alles, was der Gegenstand eines rechtsgültigen Vertrages sein kann" (§ 1952). Es war sogar erlaubt, "[...] über die Zahlungsfähigkeit eines Versicherers Versicherung zu nehmen" (§ 2011). Die See- und Transportversicherung erstreckte den dinglichen Versicherungsschutz auch auf Sklaven. Der Versicherer war nur dann verantwortlich, wenn deren Tod von äußeren Ursachen abhing. Er haftete daher nicht, wenn "[...] sie an Krankheit sterben oder sich selbst umbringen oder eine Meuterei anfangen" (§ 2227).

Das Versicherungsbedürfnis nahm im 19. Jahrhundert immer mehr zu. Die immer nationalbewußtere Branche sprach anstatt des bisher üblichen "assekurieren" immer öfter von "versichern". Nationaler kaufmännischer Geist war insbesondere in den Kleinstaaten verbreitet. Ernst Wilhelm Arnoldi (1778-1841) begründete mit seiner "Gothaer Feuerversicherungsbank für den deutschen Handelsstand" von 1820 die neuzeitliche Gegenseitigkeitsversicherung. Als Vereinigung aller deutschen Fabrikanten war auch die vom Politiker und Unternehmer David Hansemann (1790-1864) geschaffene Aachener Feuerversicherungsgesellschaft von 1825 konzipiert. Um der einheimischen Zuckerrübenindustrie und den Mühlen einen ausreichenden Versicherungsschutz bieten zu können, gründete der Kaufmann Johann Christian Friedrich Knoblauch (1806-1879) im Jahre 1844 die Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft, die sich rasch zu einem international angesehenen Feuerversicherer entwickelte. 1846 veröffentlichte Ernst Albert Masius (1797-1865) das erste deutschsprachige Lehrbuch über die Versicherungswirtschaft. Er verstand sein Buch als "Mahner" für diejenigen, "[...] welche in blinder Zuversicht auf die schützende Hand Gottes eine ihrer ersten Pflichten: Sicherheit gegen unvorhergesehene Unglücksfälle für sich

¹³ Siehe dazu C. Doehl, Das Versicherungs-Wesen des Preußischen Staates. Nach amtlichen Quellen bearbeitet und dargestellt, Berlin 1865, S.7-47. Auch das seit dem 1.1.1812 gültige Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von Österreich sah in Versicherungsverträgen "aleatorische Verträge".

und die Ihrigen zu bewirken, bisher verabsäumt haben."¹⁴ Die Versicherungswirtschaft ruhte bei diesen Rahmenbedingungen "auf sicheren Pfeilern"¹⁵, so daß man schon kurz vor der Revolution davon sprechen konnte, daß "man heutzutage alles zu assekurieren verstehe."¹⁶

B I L D 1

Unter der Schlagzeile "Fortschritt in der Ketzerei" veröffentlichten die "Fliegenden Blätter" 1852 eine Karikatur, die einen vorsorglichen Bürger zeigt, der gerade ein Versicherungsschild über das Bild des Schutzheiligen nagelt. Das an Häusern gut sichtbare Versicherungsschild machte der Umgebung klar, daß im Jahrhundert immer größerer Versicherungsdichte es immer schwerer möglich war, bürgerliches Eigentum zu zerstören. Daß diese Versicherungssättigung auch zu Mißbräuchen einlud, hat Wilhelm Busch in einer Bildergeschichte "Fips der Affe" von 1879 festgehalten: "Fink hat versichert, gottlobuddank, Bei der Aachener Feuerversicherungsbank, Und nach zwei Jahren so ungefähr, Wohnt er weit schöner, als wie vorher."

Die bürgerlich-liberale Epoche war gleichzeitig das goldene Zeitalter der Versicherungswirtschaft, die sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts immer länderübergreifender vernetzen sollte. Allein schon aus geschäftspolitischen Gründen haben Versicherungsgesellschaften die Tendenz, nationale Grenzen zu überwinden, denn aus versicherungstechnischer Vorsicht war es geboten, die Risiken räumlich weit zu streuen. Insbesondere in Hansestädten, die keine Versicherungsaufsicht oder Konzessionspflicht kannten, wurden intensive Geschäftsverbindungen mit dem Ausland gepflegt. Bei der Hamburg-Bremer-Feuerversicherungsgesellschaft stammten nur 8% der Prämien aus Deutschland.¹⁷ "Wir versichern in Sibirien, wir versichern in Lissabon, in Tiflis, in Porto, in Messina, in Drontheim."¹⁸ Für manchen norddeutschen Versicherer lagen Metropolen wie St. Petersburg, Amsterdam oder New York näher als die Residenzstädte der süddeutschen Staaten. "Ich verzichte nicht auf Amerika!"¹⁹ war die Quintessenz des Vorstandsvorsitzenden Carl von Thieme (1844-1924) der Münchener Rückversicherungsgesellschaft auf ihrer Hauptversammlung kurz nach dem Erdbeben von San Francisco.

Neue Gefahrenquellen aus Eisenbahnen, Dampfmaschinen und den neuen Massenfabrikationsmitteln schufen seit Mitte des 19. Jahrhunderts für die Versicherungswirtschaft neue Profitmöglichkeiten. Technische Innovation und eine immer

¹⁴ E.A. Masius, *Lehre der Versicherung und statistische Nachweisung aller Versicherungs-Anstalten in Deutschland; nebst Hinweisung auf den hohen Einfluß dieser Institute auf Nationalwohlstand und die Gesetze darüber in den verschiedenen Staaten*, Leipzig 1846, S.IV.

¹⁵ Ludwig Arps, *Auf sicheren Pfeilern. Deutsche Versicherungswirtschaft vor 1914*, Göttingen 1965.

¹⁶ Friedrich Bülow, *Pauperismus und Industrie*, in: *Deutsche Vierteljahresschrift* (1847), H.1, S.386; nach Werner Conze, *Sicherheit, Schutz*, in: *Geschichtliche Grundbegriffe* 5 (1984), S.848.

¹⁷ Nach Arps, *Auf sicheren Pfeilern*, S.418f (wie Anm. 14).

¹⁸ Knoblauch von der Magdeburger Feuerversicherungsgesellschaft im Jahre 1873, zit. nach Wallmann's *Versicherungs-Zeitschrift* (1880/1881), S.158.

¹⁹ Nach Wallmann's *Versicherungs-Zeitschrift*, (1906/1907), S.630.

verzweigtere Arbeitsteilung machten den einzelnen Wirtschaftsmenschen angesichts der damit verbundenen Vermehrung der Gefahren und Bedrohungen für Einkommen und Eigentum um so anlehungsbedürftiger. Stieg das Volkseinkommen zwischen 1870 und 1890 um das eineinhalbfache, vervierfachte sich die Lebensversicherungssumme.²⁰ Bisher war es Usus gewesen, daß der deutschsprachige Raum Impulse der Versicherungswirtschaft insbesondere aus Italien, England und den Niederlanden aufnahm. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhundert setzten deutsche Versicherungskaufleute nun selbst Maßstäbe in der Versicherbarkeit menschlicher Gefahren. Ein deutschspezifischer Versicherungszweig stellt zum Beispiel die seit 1875 betriebene Haftpflichtversicherung dar. Sie war umstritten, da man es für unmoralisch hielt, sich gegen die Folgen von eigenem Verschulden zu versichern. Zudem wollten viele Versicherungsexperten weiterhin nur die Schäden absichern, die von natürlichen Kräften abhingen, wie Hagel, Feuer, Sturm und Tod. Bei der Haftpflicht handelte es sich hingegen um ein von Menschen gemachtes und somit veränderbares Gesetz. Aus dem Reichshaftpflichtgesetz von 1871 ging der von Carl Gottlob Molt (1842-1910) gegründete Stuttgarter Verein hervor. Der einfallsreiche Versicherungsgründer machte die Haftpflichtversicherung populär und schied sie streng von der üblichen Unfallversicherung. Sein Gedanke war es, die Industriellen durch eine Versicherung von ihrer Verpflichtung zur Schadensersatzleistung zu befreien. Der Arbeitgeber oder dessen Versicherung mußte zahlen, wenn der Berufsunfall eines Arbeiters mit Invaliditätsfolgen unter das Haftpflichtgesetz fiel. Nach der Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung wurde dieser Versicherungszweig für die Unternehmer weitgehend überflüssig. Er blieb aber als Versicherung von Kleingewerbetreibenden, Haus- oder Grundbesitzern ein lukrativer Versicherungszweig.

Dann entwickelte sich Deutschland zum führenden Rückversicherungsland der Welt. Auf es entfielen 70% der Prämieinnahmen. Das Rückversicherungsverbot in England kam seiner konkurrenzlosen Marktposition zugute. Schon 1828 schloß die Württembergische Feuerversicherungs-Gesellschaft als Erstversicherer mit der Vaterländischen Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld einen Vertrag, der erst 1902 wieder aufgelöst wurde. 1852 begann die Geschäftstätigkeit der 1846 gegründeten Kölnischen Rückversicherungs-Gesellschaft. Aber erst Ende des 19. Jahrhunderts nahm die Rückversicherung den entscheidenden Aufschwung, als mit der verstärkten Industrialisierung und Technisierung die zu deckenden Risiken an Schwere und Größe zunahmen. Die 1880 von Thieme gegründete Münchener Rückversicherungs-Gesellschaft entwickelte sich schnell zum weltweiten Marktführer der Rückversicherer. Zwischen 1880 und 1913 vergrößerten deutsche

²⁰ Arps, Auf sicheren Pfeilern (wie Anm. 15), S.141

Rückversicherer ihr Prämienvolumen um das 27-fache, die Erstversicherer nur um das sechsfache.²¹ Wie stark Erstversicherer von Rückversicherern gestützt wurden, zeigte das Erdbeben von San Francisco von 1906. Auch der von Bismarck mit Rußland 1887 geschlossene Rückversicherungsvertrag, der beim Schadensfall eines französischen Angriffs in Kraft trat und dann vom `Rückversicherer´ Rußland Neutralität verlangte, machte diese Versicherungsart populär. Dabei ließen sich Versicherungskaufleute von der Politik nur wenig beeinflussen. Denn deutsche Rückversicherer verfügten im Zeitalter des Imperialismus über ein großes Auslandsgeschäft, gerade auch in Frankreich und Rußland. Französische und russische Versicherer vertrauten sich gerne der deutschen Rückversicherung an, während die Regierungen der beiden Länder das gegen Deutschland gerichtete Bündnis fester fügten.

Die Präsenz herrschaftlicher Strukturen fiel immer besonders ins Gewicht, wenn Kaufleute in Deutschland die Marktlücke menschlichen Sicherheitsbedürfnisses erkannten und damit Geschäfte machen wollten. Selbst deutsche Liberale, wie der württembergische Staatsrechtler Robert von Mohl (1799-1875), offenbarten immer wieder kameralistische Denkweisen, wenn sie sich die Förderung des privaten Versicherungswesens nur in Verbindung mit einer verschärften Versicherungsaufsicht vorstellen konnten. Während des gesamten 19. Jahrhunderts fiel diese staatliche Kontrolle in die Kompetenz der Einzelstaaten, bis sie dann im Jahre 1901 nach Schweizer Vorbild reichseinheitlich geregelt wurde. Aber der Staat regulierte nicht nur als Gewerbebehörde bei der Aufsicht die Versicherungswirtschaft. Er trat auch selbst als Versicherer in Konkurrenz zu den privaten Gesellschaften, im 18. Jahrhundert als dominierender Feuerversicherer, Ende des 19. Jahrhunderts als Zwangsversicherer einer neuen besonders schutzbedürftigen sozialen Gruppe.

B I L D 2

Die technische Entwicklung war mit der Entstehung neuer Gefahrenquellen verbunden. Spektakuläre Unfälle durch Fabrikmaschinen lösten heftige Diskussionen aus, obwohl die meisten Unfälle in der Landwirtschaft passierten, für die es weiterhin keinen Versicherungsschutz gab. Ein kolorierter Holzstich von 1890 aus der "Illustrierten Zeitung" zeigt in einer Fabrik einen am Boden liegenden schwer verletzten Mann und im Hintergrund seine verzweifelte Frau mit ihrem Kind. Franz Kafka, der von 1908 bis zu seiner vorzeitigen Pensionierung im Jahr 1922 als Beamter bei der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt für das Königreich Böhmen arbeitete, beschrieb in zahlreichen Unfallverhütungsbroschüren die von Maschinen und Werkzeugen ausgehenden Gefahren.

Konnte der Landarbeiter in vielen Fällen noch von der Gemeinschaft gesundgepflegt werden, war der in die Stadt gezogene Fabrikarbeiter aus traditionellen Verbänden der

²¹ Peter Borscheid / Anette Drees (Hg.): Versicherungsstatistik Deutschlands 1750-1985, St. Katharinen 1988 (=Quellen und Forschungen zur Historischen Statistik in Deutschland), S.38.

Großfamilie, Gilde oder Zunft herausgelöst. Außer seiner Arbeitskraft verfügte er über keine weiteren Einkommensquellen. Die unsichere Arbeiterexistenz war immer wiederkehrendes Thema bei führenden staatlich besoldeten Sozialdenkern. Gustav Schmoller (1838-1917) wollte das Versicherungswesen durch die Armenhilfe ersetzen und appellierte an Krone und Beamenschaft als die "neutralen Elemente" im sozialen Klassenkampf, die Initiative zu einer großen Sozialreformgesetzgebung zu ergreifen. Eindringlich wandte sich Schmoller gegen die von Heinrich von Treitschke (1834-1896) vertretene Geschichtsauffassung, daß es ohne Dualismus von herrschenden und dienenden Ständen keine Kultur gebe und man daher die Klassenunterschiede nicht durch ein Versicherungssystem nivellieren dürfe.²² Demgegenüber stellte der Berliner Volkswirt und Finanzwissenschaftler Adolph Wagner (1835-1917), der ebenso wie Schmoller federführend im Verein für Sozialpolitik tätig war, das Konzept eines umfassenden Staatssozialismus auf. In seiner Schrift "Der Staat und das Versicherungswesen" von 1881 forderte er die gewerbliche Versicherungswirtschaft heraus, da er die Auffassung vertrat, daß Versicherung kein Geschäft der freien Wirtschaft, sondern eine öffentliche Einrichtung sei. In seinen Augen könnten die Verwaltungskosten spürbar reduziert werden, wenn Schullehrer oder Polizeibeamte mit der Einziehung der Prämien betraut würden.

Es war die Absicht von Reichskanzler Otto von Bismarck (1815-1898), den Arbeitern das Gefühl zu vermitteln, vom Reich geschützt zu werden. Er habe lange genug als preußischer Gesandter in Paris gelebt, um zu wissen, was es politisch bedeute, daß die meisten Franzosen Rentenempfänger vom Staat seien, sagte er noch 1889 im Reichstag bei Begründung des Invalidenversicherungsgesetzes.²³ Der Staat solle für die Folgen des Unglücks aufkommen, ebenso wie der gute Bauer den Knecht, der vom Pferde fällt, nicht verhungern lasse: "Geben sie dem Arbeiter das Recht auf Arbeit, solange er gesund ist, sichern sie ihm Pflege, wenn er krank ist, sichern sie ihm Versorgung, wenn er alt ist"²⁴ Der paternalistisch eingestellte preußische Junker, der keinen Hehl aus seinem Widerwillen gegen kaufmännisch orientierte Versicherer machte und die zu entrichtenden Feuerversicherungsprämien für sein pommersches Gut Varzin stets als zu hoch empfand, kompensierte mit dieser wohlfahrtsstaatlichen Maßnahme die polizeistaatliche Unterdrückung der Sozialdemokratie durch das Sozialistengesetz von 1878.

²² Gustav Schmoller, Die sociale Frage und der preußische Staat, in: Preußische Jahrbücher. (1874), S.336.

²³ Nach Arps, Auf sicheren Pfeilern (wie Anm. 15), S.129.

²⁴ Reichstagsrede am 9.5.1884, in: Bismarck. Die gesammelten Werke, Bd.12: Reden 1878-1885, bearbeitet von Wilhelm Schützler, Berlin 1929 (2.A.).

Typischerweise war es in Deutschland der Staat, der diesen Sicherheitsbedarf erkannte. Denn über weite Strecken des 19. Jahrhunderts blieb der Abschluß von Lebensversicherungen den Eliten vorbehalten. Gab es in England mit der Prudential einen spezialisierten Arbeiterversicherer, ignorierten deutsche Gesellschaften Ideen aus der Versicherungswirtschaft, auch nicht so vermögenden Kreisen eine rentable Lebensversicherung anzubieten.²⁵ Menschen benachteiligter sozialer Schichten galten nicht als versicherungswürdig, nicht zuletzt deswegen, weil ihr Arbeitsleben ein zu großes Risiko darstellte. Daher räumte Arnoldi den "unteren Volksklassen" allenfalls Sparkassen ein.²⁶ Erst um die Jahrhundertwende begann sich die soziale Schieflage bei den Lebensversicherungen zu begradigen. Zwischen 1900 und 1914 stieg die Anzahl der Policen von 3,61 Millionen Policen auf 9,32 Millionen.²⁷ Dies lag vor allem an der massenhaften Ausbreitung von Volksversicherungen, die vom `kleinen Mann´ Sparsamkeit, Familiensinn, Vorsorge und Selbstverantwortung verlangten. Auch die aus dem Proletariat stammenden Arbeiter wollten ihre Kinder voranbringen und setzten darauf, daß die `Kapitalisten´ mit den ihnen anvertrauten Beiträgen verantwortlich umgingen. Die 1911 als Aktiengesellschaft gegründete Volksfürsorge stand für die Durchsetzung des revisionistischen Gedankens innerhalb der Sozialdemokratie. Ihre Anhänger erwirtschafteten nun selber wie ihre Klassenfeinde durch Sparen oder Versicherung Geldkapital.

Ganz anders als in den USA, wo sich Geschäftsleute einen Prestigegewinn und eine höhere Kreditwürdigkeit versprachen, wenn die Höhe ihrer Lebensversicherungsprämien öffentlich bekannt gemacht wurde, blieb in Deutschland die Lebensversicherung Bestandteil intimer persönlicher Sphäre. Dies hinderte die deutschen Lebensversicherer allerdings nicht daran, für den Lebenswandel des Versicherten stets ein großes Interesse zu zeigen. Der Versicherungsschutz war eingeschränkt, wenn der Versicherte sein Leben mutwillig oder fahrlässig aufs Spiel setzte. Erfuhr eine Gesellschaft, daß Kunden sich betranken, erhielten sie einen sogenannten `Säuferbrief´, in dem mit der Policeaufhebung gedroht wurde. Umstritten war die Leistungspflicht von Versicherungen bei Todesfällen infolge von Duellen. Im Jahre 1860 sahen Versicherte der Stuttgarter Lebensversicherungs- und Ersparnisbank in diesem Zweikampf eine durch Sitte "geheiligte Handlung". Das Unternehmen hingegen stellte

²⁵ Siehe: Das Proletariat und die Lebensversicherung, in: Rundschau der Versicherungen, hg. von E.A. Masius, 12. Jg. (1862), S.325-327.

²⁶ Emminghaus, Lebensversicherungsbank (wie Anm. 12), S.204.

²⁷ Arps, Auf sicheren Pfeilern (wie Anm. 15), S.586

sich auf einen modernen Standpunkt. Für es war das Duell nur ein "Überbleibsel früherer Barberei".²⁸

Selbst bei der Rentenversicherung, die in Frankreich viel verbreiteter war, eröffnete sich ein Ansatzpunkt zur Bildung nationaler Stereotypen. "Die Leibrenten sind in der Regel für Hagestolze, einzelne in der Welt stehende oder von den Dingen entfremdete Personen oder für Egoisten so willkommen, wie es für wohlhabende Menschen und für das rechte Familienleben die Lebensversicherungsanstalten sind. Diese sind für die Menschenliebe, für das Glück der Nachkommen, jene für die Selbstsucht, für die Genußmenschen vorhanden. [...] Der nicht veredelte Mensch will selbst genießen, der der Humanität entwickelte will glücklich machen."²⁹ Ein anonymes Fachzeitschriftenartikel zog daraus später den Schluß, daß Renten "ihrer Natur nach im deutschen Volkscharakter" nur wenig Anklang fänden.³⁰

Das Ausmaß nationaler Gesinnung von Lebensversicherungsgesellschaften zeigte sich vor allem dann, wenn im 19. Jahrhundert Kriege drohten oder ausbrachen. 1900 forderte der preußische Kriegsminister die Lebensversicherungsgesellschaften vergeblich auf, im vaterländischen Sinn auf die Sonderprämie für das See- und Tropenrisiko zu verzichten, als ein Expeditionskorps zu einem Rachezug nach China aufbrechen wollte. In der Regel folgten die Versicherungsgesellschaften trotz des martialischen Patriotismus der Politik ihren Maximen eines auf übernationalen Risikoausgleich beruhenden rationalen Geschäftsinteresses. So war es üblich, das Kriegsrisiko nur gegen erhebliche Zuschläge mitzuversichern, denn das Leben war für die Anstalt eine genau festgelegte Summe in der Kasse wert. Wenn es abrupt beendet wurde, mußte die Gesellschaft Verlust erleiden. Aber selbst die immer globaler agierenden Versicherungsgesellschaften gerieten verstärkt unter Druck einer immer nationaler geprägten Öffentlichkeit. Die Boulanger-Krise in Frankreich entfachte eine patriotische Welle, der sich die Gothaer Lebensversicherungsbank nicht entziehen wollte. Am 1.1.1888 versprach sie, am Tage der Mobilmachung des drohenden Krieges die Kriegsgefahr ohne Zuschlag mitzuversichern. Zu Beginn des Ersten Weltkrieges gerieten Versicherungsgesellschaften, die die Kriegsdeckung nur auf Antrag gegen Zuschlagsprämien angeboten hatten, in unangenehme Bedrängnis. Dagegen wandte sich pointiert ein Flugblatt der traditionell national gesinnten Gothaer vom 8.3.1915: "Verkürzt man ihnen (den Kriegsteilnehmern) nach dem Grundsatz von Leistung und Gegenleistung den Versicherungsschutz im Falle des Krieges, so handelt man ausschließlich nach

²⁸ Nach Arps, Auf sicheren Pfeilern (wie Anm. 15), S.146.

²⁹ Flugschrift von Arnoldi aus dem Vormärz, nach Emminghaus, Lebensversicherungsbank (wie Anm. 12), S.98

³⁰ Die deutsche Lebensversicherung im Jahre 1908, nach Masius' Rundschau (1909), S.255.

privatwirtschaftlichen Gesichtspunkten. In der großen Frage der nationalen Vertheidigung, mit der das Wohl aller ohne Unterschied aufs engste verknüpft ist, dürfen die privatwirtschaftlichen Erwägungen nicht ausschlagend sein."³¹ Im immer nationaler geprägten Erinnerungsschatz deutscher Versicherungsmathematiker waren allenfalls die kurzen Feldzüge von 1864, 1866 und 1871 präsent, weniger spiegelte sich in ihren Risikoeinschätzungen die Massentötung moderner Kriege, wie sie sich damals während des Krimkriegs oder des amerikanischen Bürgerkrieges schon längst abgezeichnet hatten.

Moderne Kriege mußten das Katastrophengedächtnis der Versicherer immer besonders alarmieren. So hatten kurz nach Beginn des Zweiten Weltkrieges deutsche Versicherungsexperten Schwierigkeiten, die Prämie für die Deckung des Kriegsrisikos zu berechnen, da die Mathematik der Lebensversicherung darauf beruhe, "auf Grund von Erfahrungen, also aus Beobachtungen in der Vergangenheit" die Prämien zu berechnen.³² Dieser kalkulierte Blick in die Geschichte nützte aber wenig, wenn auf Grund des rasanten Wandels in der Kriegstechnologie Erfahrungsraum und Erwartungshorizont immer mehr auseinanderklafften. Ein Rundschreiben der Aachen-Münchener im Herbst 1941 an die einzelnen Geschäftsstellen, bei Versicherungsabschlüssen von Frontkämpfern zurückhaltend zu agieren, interpretierte ein SS-Kampforgan als "Appell zur Fahnenflucht und Drückebergerei", so daß der Vorstandsdirektor dieser Gesellschaft zurücktreten mußte.³³

Es gab in Deutschland nur wenige politisch brisante Bereiche, die ohne Versicherungsschutz geblieben sind. So fanden Fabrikanten für Betriebe auf dem Gelände nationalsozialistischer Konzentrationslager ebenso einen Versicherer wie die SA-Schlägertruppen bei ihren Saalschlachten in der Agoniephase der Weimarer Republik. Das ausgeprägte Eigentumsinteresse der Deutschen zeigt sich vor allem an den letztlich gescheiterten Bemühungen, eine Aufruhrversicherung zu etablieren. Für den Terminus "Aufruhr" gab es viele zeitgenössische rechtliche Bezeichnungen, wie Landfriedensbruch, Tumult, Plünderung, Aufstand oder innere Unruhen, die in ihrer Vielfalt die bürgerliche Sorge um Besitzstandswahrung reflektierten. Das bürgerliche Gefahrenszenario spiegelte sich beim Politiker und Versicherungswissenschaftler Paul Moldenhauer (1876-1947), der nach dem Spartakusaufstand von 1919 darauf hinwies, daß während der Französischen Revolution Terror und Aufruhr volle neun Jahre gedauert hätten: "Die Versicherungsgesellschaften werden daher gut tun, auch in ihrer Prämienberechnung mit einem langen Anhalten der

³¹ Masius' Rundschau. Blätter für Versicherungswissenschaft, Versicherungsrecht und bemerkenswerte Vorgänge im Versicherungswesen, NF, 27. Jg. (1915), S.165.

³² Siehe vertrauliche Denkschrift der Münchener Rückversicherung von Gustav Mattfeld und Dr. Brix, September 1939. BArch B280/8627.

³³ BArch B 280/1191. Siehe Artikel aus "Das schwarze Korps, Folge 39, 25.9.1941.

unsicheren Zustände und mit immer wiederkehrenden starken Plünderungen zu rechnen. Durch Zusammenschluß und Rückversicherung kann das Risiko so verteilt werden, daß auch große Schäden getragen werden können, es sei denn, daß der Bolschewismus siegt. Aber in diesem Fall bricht das ganze Wirtschaftsleben Deutschlands zusammen, wird keine Versicherungsgesellschaft, welchen Versicherungszweig sie auch treibt, bestehen bleiben."³⁴ Schon Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832) entwickelte in seinem 1795/96 erschienenen Roman "Wilhelm Meisters Lehrjahre" an der Figur des Praktikers Jarno die Idee einer Versicherung gegen Revolutionsschäden mit internationaler Regulierung: "Wir assekurieren uns untereinander unsere Existenz, auf den einzigen Fall, daß eine Staatsrevolution einen oder den anderen von seinen Besitzthümern völlig vertreibe."³⁵ Aber erst nach dem Ersten Weltkrieg erschien die Etablierung dieses Versicherungszweigs in Deutschland in greifbare Nähe zu rücken, nachdem es in Deutschland erstmals seit 1848 wieder zu politischen Aufständen gekommen war. Die Regulierung von Aufrührschäden war eigentlich Sache des Staates, da er sich durch seine Polizei verpflichtete, das Eigentum der Steuerzahler zu schützen. Versagte sein Sicherheitsapparat, mußte der Staat haften. So entstanden um die Mitte des 19. Jahrhunderts zahlreiche Tumultschadengesetze, die aber wohl allein deswegen funktionierten, weil man sie nicht brauchte. Da nach dem Ersten Weltkrieg die Gemeinden kaum Geld für Entschädigungsleistungen übrig hatten, war es für die Bürger sicherer, sich bei privaten Versicherungsgesellschaften Deckung zu beschaffen. Anfang 1919 hatte jede größere Gesellschaft die Aufruhrversicherung in ihrem Repertoire, 1920 übertraf dieser Zweig mit 139 Millionen Mark sogar die Prämieinnahme der Haftpflichtversicherung.³⁶ Die Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, die das Aufruhrrisiko bei Gebäudeschäden deckte, hatte bedeutende Summen zu zahlen, als Militärgewalt die Münchener Räteherrschaft beseitigte. Nach 1923 ging jedoch das Interesse an dieser Versicherung spürbar zurück. Es war bezeichnend, daß Versicherungsfachleute in der Phase des NS-Regimes das Aufruhrrisiko immer geringer einschätzten. Die Vereinigung der Aufruhrversicherer senkte im August 1933 die Prämienätze auf die Hälfte, Anfang 1938 löste sich der Aufruhr-Versicherungs-Verband auf.

In der Nacht vom 9. auf den 10. November desselben Jahres ereignete sich für die deutsche Versicherungswirtschaft einer der schwerwiegendsten Schadensfälle: 250

³⁴ Paul Moldenhauer, Die Aufruhrversicherung, in: Mitteilungen für die öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten, 1919, S.123, zit. nach, Ludwig Arps, Durch unruhige Zeiten. Deutsche Versicherungswirtschaft seit 1914, Bd.1: Erster Weltkrieg und Inflation, Karlsruhe 1970, S. 161

³⁵ 8. Buch, 7. Kap: aus Goethes Werke, Hamburger Ausgabe in 14 Bänden, hg. von Erich Trunz, Bd.7, München 1973, S.564.

³⁶ Nach Arps, Unruhige Zeiten (wie Anm.34), S.146ff.

Synagogen wurden durch Brand zerstört, 7500 Geschäfte schwer beschädigt und geplündert, 91 Menschen kamen ums Leben. Der Versicherungsschaden belief sich auf 45 Millionen Reichsmark.³⁷ Vornehmlich waren Zweige der Feuer-, Glas- und Einbruch-Diebstahl-Versicherung betroffen. Für die Anspruchsberechtigten von Versicherungsschäden lag es aber auch nahe, von Aufruhr zu sprechen, wenn sich auch niemand gegen die Staatsgewalt aufgelehnt hatte. Die Parteiarmee des Staatsapparats selbst hatte die Sache mit stillschweigender Duldung um zum Teil auch mit Billigung großer Teile der Bevölkerung inszeniert. Unmittelbar nach der "Reichskristallnacht" übte der NS-Staat massiven Druck auf die Interessen der Versicherungswirtschaft aus, dem sie sich aber allzu willfährig auslieferte. Der Chef der Reichsgruppe Versicherungen Eduard Hilgard (1884-1982) hätte sich bei einer Konferenz in Görings Reichsluftfahrtministerium am 12. November auf die Ausschlußklausel der "inneren Unruhen" berufen können. Er verfügte aber nicht über genügend Zivilcourage, diesen Standpunkt gegenüber dem NS-Regime konsequent zu vertreten. Denn dann hätte man auch gegen die Täter strafrechtlich vorgehen müssen und daran war keiner unter den Konferenzteilnehmern interessiert. Die nach der Besprechung erlassene, besonders zynische "Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben"³⁸ belastete die jüdischen Inhaber mit den Reparaturkosten der Schäden, für die sie nicht verantwortlich waren. Auch die Versicherer mußten zahlen, aber nur eine Pauschalsumme und selbst dieses Geld erreichte nicht die Geschädigten, sondern floß sogleich in die Taschen der beehrlichen NS-Machthaber.

Angesichts dieses krassen Beispiels staatlicher Intervention unterschieden auch die meisten deutschen Versicherungsgesellschaften bei der Schadensabwicklung zwischen `Juden´ und `Ariern´ und verstießen gegen grundlegende Bestimmungen des Kundenschutzes. Viele nutzten die Gelegenheit, berechnete Forderungen jüdischer Geschädigter zurückzuweisen. So hatten Eigentümer eines Textilgeschäfts aus Breslau bei der Allianz keine Chance. Der damalige Leiter der Rechtsabteilung und Allianz-Vorstandsvorsitzender der Nachkriegszeit Hans Goudefroy (1900-1961) sah in den Novemberereignissen weder einen Aufruhr oder Landfriedensbruch im strafrechtlichen Sinne, sondern – einem Erdbeben vergleichbar - einen versicherungstechnisch gar nicht zu erfassenden Katastrophenschaden: "Die Vergeltungsaktionen des November 1938 tragen den Charakter eines Elementarereignisses oder, um mit den Worten des Herrn Reichsministers Dr.

³⁷ Nach ebd., S.152f.

³⁸ Reichsgesetzblatt I, S.1579.

Goebbels zu sprechen, den Charakter eines eruptiven Ausbruchs der Empörung der Bevölkerung."³⁹

Juristisch geschulte Versicherungskaufleute dachten in der Zeit des Nationalsozialismus wie fast alle Funktionsträger in Wirtschaft und Verwaltung nur in bürokratisch-formalen, legalistischen Kategorien, ohne das Schicksal des betroffenen Versicherungsnehmers in Rechnung zu stellen. Eine rechtlich weitgehend wertlose Freistellungserklärung der Finanzbehörden reichte aus und so gut wie alle privaten Versicherungsgesellschaften setzten sich rigoros über die Verpflichtungen des Versicherungsvertrages hinweg und überwiesen die Rückkaufswerte von Lebensversicherungspolice deportierter Juden auf die Konten der Finanzämter, nachdem sie zuvor von der Gestapo beschlagnahmt worden waren.

Wohl keine wirtschaftliche Branche ist in Deutschland einem derartigen Grad staatlicher Kontrolle ausgesetzt wie die private Versicherungswirtschaft, so daß sich die Versicherungsunternehmen auch rasch mit dem verstärkten staatlichen Dirigismus der NS-Diktatur arrangierten. Der NSDAP-Reichsschatzmeister Franz Xaver Schwarz (1875-1947) tadelte auf dem Reichsparteitag von Nürnberg im Jahr 1935 die Gewinnorientierung von privaten Versicherungsgesellschaften, als er für Versicherungsgesellschaften den Grundsatz aufstellte, der Partei zu dienen anstatt an ihr an ihr zu verdienen.⁴⁰ Dies sollte die Maxime im Verhältnis von Partei und Versicherung bleiben. Im Rahmen des kriegsvorbereitenden Vierjahresplans von 1936 schränkte der NS-Staat die Kapitalanlagepolitik der Versicherungsgesellschaften immer mehr ein und zwang sie, ihre Einnahmen in niedrig verzinsbare Reichsanleihen anzulegen, die nach dem Krieg bei der Währungsreform völlig entwerteten. Als der Krieg endete, war die deutsche Privatversicherungswirtschaft fast ebenso wie der große Teil der deutschen Bevölkerung verarmt. Trotz staatlicher Zwangsmaßnahmen kooperierte die private Versicherungswirtschaft eng mit dem NS-Staat. Dahinter verbarg sich die trügerische Hoffnung, sich im Rahmen der aggressiven Kriegspolitik neue Märkte zu erschließen und zwar unter Ausschaltung der lästigen Konkurrenz aus Frankreich oder England.

Es fällt immer wieder auf, daß Daten der deutschen Politik- und Wirtschaftsgeschichte, wie die Inflation von 1923, die Weltwirtschaftskrise von 1929, die sogenannte Reichskristallnacht von 1938 oder die Währungsreform von 1948 gleichzeitig Schlüsselepochen der internen Versicherungsgeschichte darstellen. Neben einzelnen

³⁹ Goudefroy, Allianz, 20.1.1940, BArch B 280 / 12238.

⁴⁰ Nach Stefan Laube, Hilfskasse statt Versicherung. Die NSDAP und das "Wagnis Machtergreifung" (1926-1933), in: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte 44 (1999), S.215.

Ereignissen spiegeln sich auch sozialgeschichtliche Prozesse sofort in der Versicherungswirtschaft. Indikator des Verstaatlichungsprozesses der absolutistischen Fürstenherrschaft war u.a. auch die Einführung von Feuersozietäten. Mit der Diversifizierung in einzelne Versicherungszweige antwortete die Versicherungswirtschaft auf die Herausforderungen der Moderne und Massengesellschaft. Die zunehmende Industrialisierung zeigte sich im Aufbau der Haftpflicht-, Betriebsunterbrechungs- und Rückversicherung. Die Mobilisierung und Motorisierung schlug sich in der neueingerichteten Reiseunfall und Kraftfahrzeugversicherung nieder. Auf die Urbanisierung reagierte die Versicherungswirtschaft mit der Mietverlust-, Glas- und Leitungswasserschädenversicherung; auf die Arbeiterbewegung mit der Sozialversicherung. Die Politisierung um 1918 kurbelte die Nachfrage nach einer Aufruhrversicherung an, die Kapitalbildung machte die Kreditversicherung; die Verrechtlichung die Rechtsschutzversicherung zu einem einträglichen Geschäft.

Die bei weitem nicht vollständige Aufzählung macht die hohe historische Valenz der Versicherungswirtschaft deutlich. Die Versicherungsmaterie stellte in Deutschland immer eine ernsthafte Angelegenheit dar. Sie glich beinahe einer Staatsangelegenheit und war nie Spiel oder Wette, wie bisweilen in England. Gegen die Rubrizierung der Versicherungsabschlüsse unter die Kategorie der Glücksverträge sollten sich später Vertreter der germanistischen Rechtsschule mit ihrer Bevorzugung einer Versicherung auf Gegenseitigkeit, die auf mittelalterliche Genossenschaftsstrukturen zurückgeführt werden könne, wenden. Dem Genossenschaftstheoretiker Otto von Gierke (1841-1921), der in Gegenseitigkeitsversicherungen das Wirken des germanischen Assoziationsgeistes sah, erschien es unseriös, den Versicherungskaufmann mit einem Glücksmacher gleichzusetzen, denn seiner Meinung nach vermindere oder beseitige der Versicherungsvertrag im Gegensatz zu einem gewagten Geschäft das Risiko.⁴¹

Bis heute kaufen sich Deutsche bei Versicherungsgesellschaften Sicherheit und dies im steigenden Maße. Es stellt sich bestimmt die Frage, ob nicht ein großer Teil der in Versicherungsgelder überflüssig angelegt ist und nicht vielmehr Reflexe eines schon lange eingeübten deutschen Sicherheitskomplexes darstellen. Gegenwärtig sind nicht weniger als 480 Millionen Versicherungsverträge in Kraft. Das deutsche Sicherheitsbedürfnis scheint besonders ausgeprägt zu sein, wenn man erfährt, daß die Versicherungssumme allein bei Lebensversicherungen von 15 Milliarden im Jahr 1950 auf 1000 Milliarden im Jahr 1985 hochschnellte. Statistisch betrachtet kommt auf jeden Bundesbürger heute eine

⁴¹ Otto von Gierke, Deutsches Privatrecht, 3. Bd., Schuldrecht, 1917, S.795.

Lebensversicherungspolice. Der Anteil der Lebensversicherungen am Versorgungsvolumen der Bevölkerung steigt immer mehr an, von 10,8% im Jahr 1980 auf 22,8% im Jahr 1997.⁴² Mittelfristig verspricht sich die Lebensversicherungsbranche weitere Zuwächse, da die Leistungsfähigkeit der staatlichen Rentenversicherung zunehmend an ihre Grenzen stößt. Die Beitragseinnahmen stiegen in den letzten 47 Jahren von 2,4 Mrd Mark (1950), auf 238,4 Mrd Mark (1997), davon entfielen knapp 100 Mrd. Mark auf die Lebensversicherungsgesellschaften.⁴³ Der Kapitalanlagebestand der Versicherungsgesellschaften beläuft sich auf stattliche 1,4 Billionen Mark.⁴⁴ Fast wie zu Zeiten des Allgemeinen Landrechts können nach Liberalisierung des europäischen Binnenmarktes die Versicherer frei entscheiden, welche Risiken sie zu welchen Bedingungen und Preisen versichern wollen. Mit einem Weltmarktanteil von 7,2% an der gesamten Versicherungswirtschaft im Jahr 1997 nimmt Deutschland in Europa die Spitzenposition ein, wenn auch der Abstand zu Japan (24,7%) und den USA (31,0%) beträchtlich bleibt.⁴⁵

Aktuelle Zahlen belegen eindrucksvoll, wie unverzichtbar inzwischen die Versicherungswirtschaft das Funktionieren der deutschen Ökonomie garantiert. Sie bleiben aber stumm, wenn man erfahren will, warum die Deutschen so bereitwillig in Versicherungsprodukte investieren. Da hilft nur der Blick in die deutsche Geschichte, der immer wieder einen allgegenwärtigen Staat zeigt, der kontrolliert und selbst versichert sowie vorsichtige Bürger, die erst dann beruhigt sind, wenn sie als Kaufleute ihr wirtschaftliches Handeln abgesichert oder als Privatleute schon in jungen Jahren für das Alter oder die Hinterbliebenen vorgesorgt haben. Stefan Zweig erkannte am Vorabend des Ersten Weltkriegs in der deutschen Versicherungsleidenschaft die stets präsenten Brüche bürgerlicher Erinnerung. Damit blieb ein anderes typisches Merkmal der Deutschen stets verbunden, nämlich ihre Unfähigkeit, spontan zu sein und die Gegenwart des Augenblicks zu genießen, ohne sogleich an vergangene Unglücke oder zukünftige Gefahren zu denken: "Man assekurierte sein Haus gegen Feuer und Einbruch, sein Feld gegen Hagel und Wetterschäden, seinen Körper gegen Unfall und Krankheit, man kaufte sich Leibrenten für das Alter und legte

⁴² Verantwortung: Gesellschaft und Versicherungen im Wandel der Zeit. 50 Jahre Versicherungswirtschaft in Deutschland, 1998, S.129.

⁴³ Ebd., S.127.

⁴⁴ Nach Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. Jahrbuch 1998. Die deutsche Versicherungswirtschaft, Karlsruhe 1998, S.2.

⁴⁵ Verantwortung, 1998 (wie Anm. 42), S.131. Die Zahlen sind nur bedingt miteinander zu vergleichen, da in Deutschland eine Großteil der Leistungen von der staatlichen Sozialversicherung erbracht wird.

den Mädchen eine Police in die Wiege für die künftige Mitgift. Nur wer sorglos in die Zukunft blicken konnte, genoß mit gutem Gefühl die Gegenwart."⁴⁶

Literatur:

- Arps, Ludwig: Auf sicheren Pfeilern. Deutsche Versicherungswirtschaft vor 1914, Göttingen 1965.
- Arps, Ludwig: Durch unruhige Zeiten. Deutsche Versicherungswirtschaft seit 1914.
1. Teil: Erster Weltkrieg und Inflation, Karlsruhe 1970;
 2. Teil: Von den zwanziger Jahren bis zum Zweiten Weltkrieg, Karlsruhe 1976.
- Borscheid, Peter: Kurze Geschichte der Individual- und Sozialversicherung in Deutschland, in: Peter Borscheid / Anette Drees (Hg.): Versicherungsstatistik Deutschlands 1750-1985, St. Katharinen 1988 (=Quellen und Forschungen zur Historischen Statistik in Deutschland), S.3-48.
- Botur, André: Privatversicherung im Dritten Reich. Zur Schadensabwicklung nach der Reichskristallnacht unter dem Einfluß nationalsozialistischer Rassen- und Vernichtungspolitik, Berlin 1996 (=Berliner Juristische Schrifte, Reihe Zivilrecht, Bd.6).
- Rosin, Albert: Lebensversicherung und ihre geistesgeschichtlichen Grundlagen. Eine kultursoziologische Studie zum englischen 18. Jahrhundert (=Kölner Anglistische Arbeiten, 16), Leipzig 1932.
- Schmitt-Lermann, Hans: Der Versicherungsgedanke im deutschen Geistesleben des Barock und der Aufklärung, München 1954.

⁴⁶ Stefan Zweig, Die Welt von Gestern, Erinnerungen eines Europäers, Frankfurt 1984 (zuerst 1944), S.15.